



**Paladin Asset Management  
Investmentaktiengesellschaft mit  
Teilgesellschaftsvermögen**

**Verkaufsprospekt einschließlich  
Anlagebedingungen und Satzung für das**

**Teilgesellschaftsvermögen  
CATANA BIG DATA**



**30. Juni 2016**

# I. ANGABEN ZUR KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

## KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT<sup>1</sup>

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Hindenburgstraße 42  
30175 Hannover  
Deutschland

Tel: +49 (0)511 473 533-72  
Fax: +49 (0)511 473 533-95  
Email: [info@paladin-am.com](mailto:info@paladin-am.com)  
Internet: [www.paladin-am.com](http://www.paladin-am.com)  
Sitz: Hannover  
AG Hannover, HRB 210031

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 1.150.000,00 (Stand: Dezember 2014)

Eigenmittel:  
EUR 340.502,54 (Stand: Dezember 2014)

Gründung: 28. Juni 2013

## VORSTAND

- Herr Matthias-Christian Kurzrock und
- Herr Marcel Jo Maschmeyer.

## AUFSICHTSRAT

- Herr Dr. Klaus Donatus Schieble,
- Herr Prof. Dr. Rüdiger Helmold von Rosen und
- Herr Dr. Carsten Fischer als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 KAGB.

---

<sup>1</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 28 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 29 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 30 KAGB

## II. ANGABEN ZUM ADMINISTRATOR

### ADMINISTRATOR

Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Am Hauptbahnhof 18  
60329 Frankfurt am Main  
Deutschland

Tel: +49 (0)69 7 10 43-0  
Fax: +49 (0)69 7 10 43-700  
Email: [info@universal-investment.de](mailto:info@universal-investment.de)  
Internet: [www.universal-investment.de](http://www.universal-investment.de)  
AG Frankfurt am Main, HRB 9937

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 10.400.000,- (Stand: Mai 2014)

Eigenmittel:  
EUR 45.400.000,- (Stand: Juni 2014)

### GESCHÄFTSFÜHRER<sup>2</sup>

- Oliver Harth
- Markus Neubauer
- Stefan Rockel
- Alexander Tannenbaum
- Bernd Vorbeck (Sprecher)

### AUFSICHTSRAT<sup>3</sup>

- Jochen Neynaber (Vorsitzender)
- Dr. Hans-Walter Peters (stellv. Vorsitzender)
- Michael O. Bentlage
- Ole Klose
- Prof. Dr. Stephan Schüller
- Prof. Dr. Harald Wiedmann

---

<sup>2</sup> Stand: 30. Juli 2015

<sup>3</sup> Stand: 30. Juli 2015

### **III. WICHTIGE HINWEISE**

#### **KAUF UND RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN / MAßGEBLICHE DOKUMENTE**

Der Kauf und die Rücknahme von Anlageaktien an der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend: „Paladin InvAG“ oder „Gesellschaft“) erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und jede Rücknahme von Anlageaktien an der Paladin InvAG auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. des Anlegers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb von Aktien an Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend: „TGV“) Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Am Erwerb von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Interessierte können Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Teilgesellschaftsvermögen der Paladin InvAG in elektronischer Form bei der Gesellschaft oder dem Administrator anfordern.<sup>4</sup>

#### **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN**

Die Paladin InvAG und/oder ihre Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

---

<sup>4</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 4

## **BESCHREIBUNG DER RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN<sup>5</sup>**

Mit dem Erwerb von Anlageaktien wird der Anleger Anlageaktionär des Teilgesellschaftsvermögens der Paladin InvAG. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Paladin InvAG und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den Anlagebedingungen ist der Sitz der Paladin InvAG Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 303 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sind sämtliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Paladin InvAG wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

## **AUßERGERICHTLICHE SCHLICHTUNG**

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
Email: [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt,  
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,  
Fax: 069/2388-1919,  
[schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de).

---

<sup>5</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 24 KAGB

# INHALT

I.	ANGABEN ZUR KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	2
	KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	2
	Vorstand.....	2
	Aufsichtsrat .....	2
II.	Angaben zum Administrator .....	3
	Administrator .....	3
	Geschäftsführer.....	3
	Aufsichtsrat .....	3
III.	Wichtige Hinweise .....	4
	Kauf und Rücknahme von Anlageaktien / maßgebliche Dokumente .....	4
	Anlagebeschränkungen für US-Personen.....	4
	Beschreibung der rechtlichen Auswirkungen .....	5
	Außergerichtliche Schlichtung .....	5
VI.	ALLGEMEINER TEIL.....	10
	1. Grundlagen.....	10
	2. Angaben zur Gesellschaft.....	11
	2.1 Firma, Rechtsform und Sitz .....	11
	2.2 Vorstand und Aufsichtsrat.....	11
	2.3 Angaben zum Gesellschaftskapital .....	12
	3. Administrator und Interne Revision .....	13
	4. Verwahrstelle .....	13
	5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen.....	14
	5.1 Teilgesellschaftsvermögen .....	14
	5.2 Aktienklassen.....	15
	6. Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen .....	15
	6.1 Rechtliche Beziehungen .....	15
	6.2 Gerichtsstand / Rechtsordnung.....	16
	6.3 Durchsetzung von Rechten .....	16
	7. Anlageziele und Anlagegrundsätze.....	17
	8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	17
	9. Darlehensgeschäfte.....	17
	10. Pensionsgeschäfte .....	18
	11. Kreditaufnahme .....	18
	12. Hebelwirkung (Leverage).....	19
	13. Sicherheitenstrategie.....	19
	13.1 Arten der zulässigen Sicherheiten:.....	19

13.2	Umfang der Besicherung.....	19
13.3	Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) .....	20
13.4	Anlage von Barsicherheiten.....	20
14.	Grundsätze der Vermögensbewertung.....	20
14.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung .....	20
14.2	Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände.....	21
15.	Wertentwicklung.....	22
16.	Risikohinweise .....	23
17.	Aktien .....	23
17.1	Unternehmens- und Anlageaktien.....	23
17.2	Ausgabe und Rücknahme von Aktien.....	23
17.3	Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme.....	24
17.4	Aussetzung der Aktienrücknahme .....	25
18.	Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten.....	26
18.1	Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	26
18.2	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahme-preises.....	26
18.3	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag .....	26
18.4	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	27
18.5	Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme .....	27
19.	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	27
20.	Ertragsausgleichsverfahren .....	28
21.	Geschäftsjahr der Gesellschaft .....	28
22.	Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens.....	28
22.1	Auflösung der Gesellschaft .....	28
22.2	Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse.....	29
22.3	Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens ....	30
23.	Auslagerung.....	31
24.	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften .....	32
24.1	Allgemeines.....	32
24.2	Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer) .....	33
24.3	Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer).....	36
24.4	Steuerausländer .....	39
24.5	Solidaritätszuschlag.....	39
24.6	Kirchensteuer .....	39
24.7	Ausländische Quellensteuer .....	40
24.8	Ertragsausgleich .....	40

24.9	Gesonderte Feststellung, Außenprüfung .....	40
24.10	Zwischengewinnbesteuerung.....	40
24.11	Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen .....	41
24.12	Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung.....	41
24.13	EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung.....	42
24.14	Gründerwerbsteuer .....	43
24.15	Hinweis:.....	43
25.	Interessenkonflikte.....	43
26.	Jahresabschluss / Halbjahresbericht .....	45
27.	Wirtschaftsprüfer .....	46
28.	Dienstleister.....	46
29.	Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen ..	46
30.	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte).....	46
V.	BESONDERER TEIL.....	48
1.	Überblick .....	48
2.	Auslagerung.....	50
3.	Anlagepolitik und -strategie des Teilgesellschaftsvermögens .....	50
4.	ERHÖHTE VOLATILITÄT.....	51
5.	Profil des typischen Anlegers.....	51
6.	Verwahrstelle .....	51
7.	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen.....	52
7.1	Erwerbbarer Vermögensgegenstände .....	52
7.2	Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen.....	52
8.	Kreditaufnahme .....	59
9.	Leverage.....	59
10.	Risikohinweise .....	59
10.1	Allgemeines.....	59
10.2	Risiken einer Anlage im Teilgesellschaftsvermögen .....	60
10.3	Risiken der negativen Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko) .....	61
10.4	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) .....	65
10.5	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko.....	65
10.6	Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens .....	67
11.	Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens .....	69



10.	Kosten.....	69
11.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.....	72
12.	Rücknahme von Aktien .....	72
13.	Börsen und Märkte .....	73
14.	Ertragsverwendung.....	73
15.	Wertentwicklung.....	73
15.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen.....	73
16.	Anlagebedingungen .....	75
VI.	SATZUNG .....	90

## VI. ALLGEMEINER TEIL

### 1. GRUNDLAGEN

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des § 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 sowie nach § 284 KAGB zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft. Das Vermögen der Teilgesellschaftsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regelt, und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung der Gesellschaft und die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Genehmigungspflicht besteht nicht für die Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 284ff. KAGB.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.<sup>6</sup>

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.<sup>7</sup>

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf [www.paladin-am.com](http://www.paladin-am.com) bekannt gemacht.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin, soweit sie nicht Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 284ff. KAGB betreffen. Änderungen der Anlagegrundsätze der Teilgesellschaftsvermögen bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.<sup>8</sup>

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in

---

<sup>6</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 18 KAGB

<sup>7</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 4 KAGB

<sup>8</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 11 KAGB

Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die die Aktionäre begünstigt. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Aktien an anderen Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Aktien ohne Berechnung eines Rücknahmeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

## **2. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

### **2.1 FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ<sup>9</sup>**

Die Gesellschaft, eingetragen unter HRB 210031 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, ist eine intern verwaltete AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des §§ 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 KAGB. Es handelt sich um eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 1 Abs. 16 und 17 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

Die Gesellschaft bildet ausschließlich Investmentvermögen in Form von Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 sowie nach § 284 KAGB. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Hindenburgstraße 42, 30175 Hannover.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft nach dem Investmentgesetz. Die BaFin hat der Gesellschaft am 22. August 2014 die Erlaubnis unter dem KAGB erteilt.

### **2.2 VORSTAND UND AUFSICHTSRAT<sup>10</sup>**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Personen:

- Herrn Matthias-Christian Kurzrock und
- Marcel Jo Maschmeyer.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen:

---

<sup>9</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 28 KAGB

<sup>10</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 29 KAGB

- Herrn Prof. Dr. Rüdiger Helmold von Rosen (Vorsitzender),
- Herrn Dr. Klaus Donatus Schieble und
- Herrn Dr. Carsten Fischer als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KAGB. Herr Dr. Carsten Fischer, Rechtsanwalt, ist Mitglied des Aufsichtsrats der StarCapital AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und Mitglied des Aufsichtsrats der FCI Finance Capital Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

### **2.3 ANGABEN ZUM GESELLSCHAFTSKAPITAL<sup>11</sup>**

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist variabel. Im Gegensatz zu einer normalen Aktiengesellschaft kann der Vorstand jederzeit neue Anlageaktien für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ausgeben, wodurch sich das Gesellschaftskapital verändert. Des Weiteren unterliegen die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände Wertschwankungen, wodurch sich das Gesellschaftskapital ebenfalls verändern kann.

Die Gesellschaft wurde am 28. Juni 2013 für unbestimmte Dauer errichtet und am 16. Juli 2013 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital betrug EUR 360.000 und ist eingeteilt in 360.000 auf den Namen lautende Stückaktien, die sogenannten Unternehmensaktien. Die Zahl der ausstehenden Unternehmensaktien hat sich seither auf 1.150.000 erhöht (Stand: Dezember 2014). Ausschließlich die Unternehmensaktien gewähren das Recht zur Teilnahme an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000 zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz („AktG“) besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 100.000.300.000 nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Teilgesellschaftsvermögen, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind vom angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 30 KAGB

<sup>12</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 36 KAGB

### **3. ADMINISTRATOR UND INTERNE REVISION<sup>13</sup>**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAGB. Mit der Durchführung von Verwaltungsleistungen hat die Gesellschaft die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main („Administrator“) beauftragt. Bei dem Administrator handelt es sich um eine von der BaFin beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB.

An den Administrator wurden die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenreporting, aufsichtsrechtliches Meldewesen, Steueradministration, Datenmanagement sowie das Risikomanagement und das Risikocontrolling für die Teilgesellschaftsvermögen ausgelagert.

Daneben wurde die Innenrevision an die die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt ausgelagert.

### **4. VERWAHRSTELLE<sup>14</sup>**

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der zum jeweiligen Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die zu den Teilgesellschaftsvermögen zählenden Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit der Satzung, den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB, der Satzung und nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verwendet werden,

---

<sup>13</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 35 KAGB

<sup>14</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 33 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 37 KAGB

- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Die Haftung der Verwahrstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des KAGB und vertraglichen Vereinbarungen, soweit diese die Haftung in gesetzlich zulässiger Weise konkretisieren. Umstände, die auf äußere Ereignisse zurückzuführen sind und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren (z.B. Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse) sind von keiner Partei zu vertreten.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Unterverwahrer hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass der Unterverwahrer die ihm anvertrauten Vermögenswerte im gesetzlich erforderlichen Umfang getrennt hält. Eine Befreiung von der Haftung gemäß § 88 Abs. 4 KAGB muss durch die Gesellschaft im Einzelfall ausdrücklich gestattet sein.

Die Gesellschaft hat die Caceis Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München, als Verwahrstelle für die Teilgesellschaftsvermögen beauftragt. Die Caceis Bank Deutschland GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht, dessen Haupttätigkeit das Einlagen- sowie das Depotgeschäft ist. Es steht der Gesellschaft frei, für einzelne oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle zu bestellen. Im Falle der Bestellung einer anderen Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen wird dies im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

## 5. TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND AKTIENKLASSEN

### 5.1 TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Die Gesellschaft legt mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in der Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
- Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
- Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind, verfasst. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

## **5.2 AKTIENKLASSEN<sup>15</sup>**

Der Vorstand ist gem. § 19 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.

Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** näher beschrieben.

## **6. RECHTSSTELLUNG DES AKTIONÄRS GEGENÜBER DEN TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN<sup>16</sup>**

### **6.1 RECHTLICHE BEZIEHUNGEN**

Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen eine vollwertige Aktiengesellschaft im Sinne des AktG, auf welche jedoch grundsätzlich vorrangig die spezielleren Vorschriften des KAGB Anwendung finden.

Darüber hinaus wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft sowie durch die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bestimmt sich demnach maßgeblich nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktionär hat die Stellung eines sogenannten Anlageaktionärs

---

<sup>15</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 27 KAGB

<sup>16</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 24 KAGB

im Sinne des KAGB. Er erwirbt von der Gesellschaft auf das Teilgesellschaftsvermögen lautende stimmrechtslose Anlageaktien und ist somit unmittelbar am Teilgesellschaftsvermögen beteiligt.

Die Anlageaktien berechtigen den Aktionär nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Jedoch steht den Aktionären gegenüber der Gesellschaft unter anderem das Recht auf Vorlage des Jahresberichts zu (§ 123 Abs. 4 KAGB). Weiterhin ist jeder Aktionär berechtigt, mindestens einmal im Jahr von der Gesellschaft die Rücknahme der von ihm gehaltenen, auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Anlageaktien zu verlangen (§ 110 Abs. 2 Satz 2 KAGB).

Die Aktionäre sind nicht Partei des Administrationsvertrags, welcher zwischen der Gesellschaft und dem Administrator geschlossen wird. Des Weiteren sind die Aktionäre nicht Partei des Verwahrstellenvertrags und den jeweiligen Verträgen mit den weiteren im **Abschnitt 28**, „Dienstleister“ aufgezählten Dienstleistern.

## **6.2 GERICHTSSTAND / RECHTSORDNUNG**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Erfüllungsort für die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ergebenden Pflichten ist hiernach Hannover.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ist hiernach Hannover.

## **6.3 DURCHSETZUNG VON RECHTEN**

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen unterliegen deutschem Recht.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Aktionäre den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. nach der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft sowie das Teilgesellschaftsvermögen inländischem Recht unterliegen, bedarf es keiner Anerkennung ausländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42



10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
Email: [www.ombudsstelle-investmentfonds.d](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.d)

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt,  
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,  
Fax: 069/2388-1919,  
[schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de).

## **7. ANLAGEZIELE UND ANLAGEGRUNDSÄTZE**

Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im **Besonderen Teil** dieses Verkaufsprospekts.

## **8. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGEGRENZEN**

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbaren Vermögensgegenstände und die jeweils geltenden Anlagegrenzen sind im **Besonderen Teil** dieses Verkaufsprospekts sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

## **9. DARLEHENSGESCHÄFTE**

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen bestimmte Vermögensgegenstände darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt an Dritte („Wertpapierdarlehensnehmer“) übertragen („Wertpapierdarlehen“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in

Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Werden Wertpapierdarlehen befristet ausgegeben, so ist dies auf 15 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Eine befristete Ausgabe von Wertpapierdarlehen ist für Rechnung von Investmentvermögen nach §§ 218 bis 219 KAGB (Gemischte Investmentvermögen) nicht zulässig. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Vermögensgegenstände dürfen 10 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den jeweiligen Anlagebedingungen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für ein Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

## **10. PENSIONSGESCHÄFTE**

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen nach den jeweils geltenden Anlagebedingungen erworben werden dürfen.

## **11. KREDITAUFNAHME<sup>17</sup>**

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen.

---

<sup>17</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 5 KAGB

## 12. Hebelwirkung (LEVERAGE)<sup>18</sup>

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines Teilgesellschaftsvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, Kreditaufnahmen, der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung oder andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird **im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 7 „Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen“ - Unterabschnitt 7.2.5. „Derivate“** dargestellt. Die Möglichkeit des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird im **Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 9. „Darlehensgeschäfte“** dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 8. „Kreditaufnahme“** erläutert.

Das Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Brutto-Methode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Brutto-Methode sind bei der Commitment-Methode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

## 13. SICHERHEITENSTRATEGIE<sup>19</sup>

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

### 13.1 ARTEN DER ZULÄSSIGEN SICHERHEITEN:

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Verpfändung oder Abtretung von Guthaben
- Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren und
- Übereignung oder Verpfändung von Finanzmarktinstrumenten

### 13.2 UMFANG DER BESICHERUNG

Wertpapierdarlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den

---

<sup>18</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 6 KAGB

<sup>19</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 7 KAGB

Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens betragen.

### **13.3 STRATEGIE FÜR ABSCHLÄGE DER BEWERTUNG (HAIRCUT-STRATEGIE)**

Die für Sicherheiten angewendeten Abschläge orientiere sich an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten;
- c) deren Preisvolatilität;
- d) der Bonität des Emittenten und/oder
- e) dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

### **13.4 ANLAGE VON BARSICHERHEITEN**

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

## **14. GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSBEWERTUNG<sup>20</sup>**

### **14.1 ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG**

#### **14.1.1 AN EINER BÖRSE ZUGELASSENE ODER AN EINEM ORGANISIERTEN MARKT GEHANDELTE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das

---

<sup>20</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB

betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

#### **14.1.2 NICHT AN EINER BÖRSE ZUGELASSENE ODER AN EINEM ORGANISIERTEN MARKT GEHANDELTE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ODER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE OHNE HANDELBAREN KURS**

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

### **14.2 BESONDERE BEWERTUNGSREGELN EINZELNER VERMÖGENSGEGEN-STÄNDE**

#### **14.2.1 NICHTNOTIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND SCHULDSCHEINDARLEHEN**

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

#### **14.2.2 GELDMARKTINSTRUMENTE**

Bei den in den Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

#### **14.2.3 DERIVATE, OPTIONSRECHTE UND TERMINKONTRAKTE**

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am

Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

#### **14.2.4 BANKGUTHABEN, FESTGELDER, INVESTMENTANTEILE UND DARLEHEN**

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

#### **14.2.5 UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN**

Unternehmensbeteiligungen werden bei Erwerb und danach nicht länger als 12 Monate mit dem Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Anschließend werden sie mit dem zuletzt festgestellten Verkehrswert angesetzt. Dieser Wert wird für jeden Vermögensgegenstand mindestens alle 12 Monate ermittelt. Bei Änderung von wesentlichen Bewertungsfaktoren wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

#### **14.2.6 AUF AUSLÄNDISCHE WÄHRUNG LAUTENDE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des WM-Daten-Fixings um 17.00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

### **15. WERTENTWICKLUNG**

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen wird im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeführt.

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklungen.

## 16. RISIKOHINWEISE

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen sind verschiedene Risiken verbunden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Anlagestrategie der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unterscheiden können. Die detaillierten Risikohinweise zu den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind daher im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert aufgeführt.

## 17. AKTIEN

### 17.1 UNTERNEHMENS- UND ANLAGEAKTIEN<sup>21</sup>

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbiefen, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 oder bei der Verwahrstelle hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.<sup>22</sup>

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere gewähren die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen. Für Einzelheiten wird auf **5.2 „Aktienklassen“ des Allgemeinen Teils**, den jeweiligen **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** sowie auf die **Anlagebedingungen** verwiesen.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich nur auf solche Teilgesellschaftsvermögen, für die die Gesellschaft ausschließlich Anlageaktien ausgibt.

### 17.2 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN<sup>23</sup>

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich dabei nicht um ein Spezial-Teilgesellschaftsvermögen oder den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt bis zur Grenze des Höchstkapitals in Höhe von EUR 100.000.300.000 gegen vollständig geleistete Bareinlage. Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von

<sup>21</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 25 KAGB

<sup>22</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 25 KAGB

<sup>23</sup> § 164 Abs. 2 Nr. 21 KAGB

Aktien oder einen bestimmten Mindestanlagewert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** zu entnehmen.

Aktien können in der Regel über jedes depotführende Institut erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Daneben ist ein Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen (siehe **Abschnitt 17.4 „Aussetzung der Rücknahme“**).

Anlageaktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft börsentäglich, die Auszahlung ihrer Anteile am Gesellschaftskapital – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen, sofern die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt ist. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Modalitäten der Rücknahme der Aktien können für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen unterschiedlich geregelt werden und hängen von deren Anlagepolitik ab. Bestehen spezielle Regeln für die Rücknahme von Aktien, so sind diese im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** sowie in den jeweiligen **Anlagebedingungen** aufgeführt.

### **17.3 ABRECHNUNG BEI AKTIENAUSGABE UND -RÜCKNAHME**

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Aktionär durch den Kauf oder Verkauf von Aktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Handelstag für den nächsten Handelstag ermittelt wird.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum **Ausgabepreis**. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags. Wenn die Order vor dem im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag, an dem der Ausgabepreis für den nächsten Börsentag ermittelt wird („**Abrechnungstichtag**“). Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum **Rücknahmepreis**. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag abzüglich eines eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags. Wenn die Order vor dem im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** festgelegten



Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetermin der nächste Börsentag, an dem der Rücknahmepreis für den nächsten Börsentag ermittelt wird („Abrechnungstichtag“). Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem im vorstehenden Satz genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienaussgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

#### **17.4 AUSSETZUNG DER AKTIENRÜCKNAHME**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine **Bekanntmachung im Bundesanzeiger** und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten **Tageszeitung** (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf **www.paladin-am.com** über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines **dauerhaften Datenträgers** informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

## 18. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE, KOSTEN

### 18.1 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE<sup>24</sup>

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Paladin InvAG unter Mitwirkung der CACEIS Bank Deutschland GmbH bewertungstäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Der Nettoinventarwert je Aktie („Aktienwert“) ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 19 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (vgl. oben 14. „Grundsätze der Vermögensbewertung“).

Der **Ausgabepreis** entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 18.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 18.3 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Bewertungstage für die Aktien der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Paladin InvAG und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

### 18.2 AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHME-PREISES

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter 17.4 „Aussetzung der Aktienrücknahme“ näher erläutert.

### 18.3 AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG<sup>25</sup>

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags ist in den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu benennen und wird im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeführt.

---

<sup>24</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB, § 165 Abs. 3 Nr. 1 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 27 KAGB

<sup>25</sup> § 165 Abs. 3 Nr. 1 KAGB

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die konkrete Höhe des Rücknahmeabschlags und die Verwendung ist in den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu benennen und wird im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer.

#### **18.4 VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE<sup>26</sup>**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in einer hinreichend verbreiteten **Tages- oder Wirtschaftszeitung** (Börsen-Zeitung) und/oder auf der Internetseite **www.paladin-am.com** veröffentlicht.

#### **18.5 KOSTEN BEI DER AUSGABE UND RÜCKNAHME**

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Verwahrstelle erfolgt zum **Ausgabepreis** (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. **Rücknahmepreis** (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Aktionär Aktien durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Aktionär seine Aktien über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Aktien eigene Kosten berechnen.

Sonstige Kosten und/oder Gebühren, die die Aktionäre oder das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entrichten haben, sind in den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeschlüsselt.

### **19. REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE<sup>27</sup>**

Inwieweit die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** sowie den **Anlagebedingungen** des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

---

<sup>26</sup> § 165 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

<sup>27</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 14 KAGB

## **20. ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren**

Die Gesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktionär als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

## **21. GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

## **22. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT ODER EINES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS UND ÜBERTRAGUNG EINES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS**

### **22.1 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst,

wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird grundsätzlich von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im **Bundesanzeiger** und auf der Internetseite **www.paladin-am.com** bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

## **22.2 AUFLÖSUNG EINES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS ODER EINER AKTIENKLASSE**

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss ist im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen und wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe wirksam.

Die Aktionäre sind über die Bekanntmachung der Auflösung unverzüglich mittels eines **dauerhaften Datenträgers** zu informieren. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten **Jahresabschluss** oder **Halbjahresbericht** aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Verfügungsrecht an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über.

Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte

sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im **Bundesanzeiger** bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

### **22.3 ÜBERTRAGUNG ALLER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE EINES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS**

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können zum Geschäftsjahresende („Übertragungstichtag“) auf ein anderes bestehendes, oder durch die Verschmelzung neu zu gründendes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Sondervermögen oder ein EU-Investmentvermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen übertragen werden. Ebenso können zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft übertragen werden.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an den Administrator und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens, dürfen nicht wesentlich von denen des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels eines **dauerhaften Datenträgers** Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Aktionäre erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. das Investmentvermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien oder Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben

Konzerns verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im **Bundesanzeiger** sowie in einer hinreichend verbreiteten **Tageszeitung** (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf **www.paladin-am.com** bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein Sondervermögen oder auf ein EU-Investmentvermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

## **23. AUSLAGERUNG**

Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern. Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben auf den Administrator ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung
- Kundenreporting
- Regulatorisches Meldewesen
- Laufende Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Halbjahres- und Jahresberichte
- Datenmanagement (Wertpapier-, Derivate- und Indexstammdaten, Kurspflege und Versorgung)
- Risikocontrolling auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen

Der Administrator hat wiederum sämtliche IT-Dienstleistungen auf eine 100%ige Tochtergesellschaft unterausgelagert.

Daneben wurde die Innenrevision auf die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt ausgelagert.

Weitere Auslagerungen – bspw. hinsichtlich einer möglichen Auslagerung des Portfolio-Managements – sind ggf. im **Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts** aufgeführt.

## **24. KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN<sup>28</sup>**

### **24.1 ALLGEMEINES**

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich nur an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind als Zweckvermögen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Investmentsteuergesetz („InvStG“) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

---

<sup>28</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB



Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## **24.2 AKTIEN IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)**

### **24.2.1 ZINSEN, DIVIDENDEN, INLÄNDISCHE MIETERTRÄGE, SONSTIGE ERTRÄGE UND GEWINNE AUS DEM VERKAUF INLÄNDISCHER IMMOBILIEN INNERHALB VON 10 JAHREN NACH ANSCHAFFUNG**

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (Dividenden, Zinsen, inländische Mieterträge und sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien eines steuerrechtlich ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens stellt das Teilgesellschaftsvermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Aktionäre vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Teilgesellschaftsvermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Aktien im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Aktionär, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens vorlegt, den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags und ggfs. der Kirchensteuer vorgenommen.

Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

#### **24.2.2 GEWINNE AUS DER VERÄUßERUNG VON WERTPAPIEREN, GEWINNE AUS TERMINGESCHÄFTEN UND ERTRÄGE AUS STILLHALTERPRÄMIEN**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Aktien im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus

der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

#### **24.2.3 GEWINNE AUS DEM VERKAUF INLÄNDISCHER ODER AUSLÄNDISCHER IMMOBILIEN NACH ABLAUF VON 10 JAHREN SEIT DER ANSCHAFFUNG**

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene eines Ziel-Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Aktionär stets steuerfrei.

#### **24.2.4 AUSLÄNDISCHE MIETERTRÄGE UND GEWINNE AUS DEM VERKAUF AUSLÄNDISCHER IMMOBILIEN INNERHALB VON 10 JAHREN SEIT DER AN-SCHAFFUNG**

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

#### **24.2.5 NEGATIVE STEUERLICHE ERTRÄGE**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

#### **24.2.6 SUBSTANZAUSKEHRUNGEN**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Aktionär während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Aktien hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

#### **24.2.7 VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF AKTIONÄRSEBENE**

Werden Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Aktien ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Aktien ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Teilgesellschaftsvermögen entstandenen, noch nicht auf der Aktionärssebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

### **24.3 AKTIEN IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)**

#### **24.3.1 ZINSERTRÄGE, SONSTIGE ERTRÄGE UND INLÄNDISCHE MIETERTRÄGE SOWIE ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE**

Zinsen, sonstige Erträge und inländische Mieterträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

#### **24.3.2 GEWINNE AUS DER VERÄUßERUNG VON WERTPAPIEREN, GEWINNE AUS TERMINGESCHÄFTEN UND ERTRÄGE AUS STILLHALTERPRÄMIEN**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Aktionär steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die

Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Aktionär nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Aktionärsesebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Aktionären, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Aktionären, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### **24.3.3 IN- UND AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN**

Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die auf Aktien im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige

Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Körperschaftssteuergesetz („KStG“) der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Aktionären sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Aktionär eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

#### **24.3.4 NEGATIVE STEUERLICHE ERTRÄGE**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

#### **24.3.5 SUBSTANZAUSKEHRUNGEN**

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Aktionär, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung gemindert werden.

#### **24.3.6 VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF AKTIONÄRSEBENE**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für betriebliche Aktionäre steuerfrei, soweit es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Teilgesellschaftsvermögens aus ausländischen Immobilien handelt, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat (so genannter Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten

Gewinnen des Teilgesellschaftsvermögens aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich.

#### **24.4 STEUERAUSLÄNDER**

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Absatz 2 Abgabenordnung („AO“) zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Investmentvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Absatz 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Aktionär möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) in Bonn.

#### **24.5 SOLIDARITÄTZUSCHLAG**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

#### **24.6 KIRCHENSTEUER**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den

gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### **24.7 AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER**

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Aktionärs Ebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### **24.8 ERTRAGSAUSGLEICH**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

#### **24.9 GESONDERTE FESTSTELLUNG, AUßENPRÜFUNG**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Aktionär erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

#### **24.10 ZWISCHENGEWINNBESTEUERUNG**

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Aktien durch Steuerinländer



einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Aktien gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Aktionären ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

#### **24.11 FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN**

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes inländisches Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Teilgesellschaftsvermögen bzw. Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Aktionäre des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Aktionären zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

#### **24.12 TRANSPARENTE, SEMITRANSPARENTE UND INTRANSPARENTE BESTEUERUNG**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Teilgesellschaftsvermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angesetzt.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Absatz 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

### **24.13 EU-ZINSRICHTLINIE/ZINSINFORMATIONSVORORDNUNG**

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Teilgesellschaftsvermögens aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschüttendes Teilgesellschaftsvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien.

#### **24.14 GRUNDERWERBSTEUER**

Der Verkauf von Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

#### **24.15 HINWEIS:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

#### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

### **25. INTERESSENKONFLIKTE<sup>29</sup>**

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:<sup>30</sup>

- Interessenskonflikte zwischen der Gesellschaft sowie ihren Führungskräften bzw. Mitarbeitern und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Aktionären dieser Investmentvermögen,
- Interessenskonflikte zwischen einem Investmentvermögen oder den Aktionären dieses Investmentvermögens und anderen Investmentvermögen oder den Aktionären der anderen Investmentvermögen,

<sup>29</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 38 KAGB

<sup>30</sup> § 27 KAGB

- Interessenskonflikte zwischen einem Investmentvermögen oder den Aktionären dieses Investmentvermögens und einem anderen Aktionär,
- Interessenskonflikte zwischen zwei Aktionären.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Teilgesellschaftsvermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen bzw. Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Zudem können der Gesellschaft im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Gesellschaft kann an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ gewähren.<sup>31</sup>

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft insbesondere folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.

---

<sup>31</sup> § 165 Abs. 3 Nr. 8 KAGB

- Angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen.
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenskonflikten.
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts.
- Einrichtung eines Vergütungssystems, das das Eingehen überhöhter Risiken vermeiden soll.
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten, Grundsätze zur Marktintegrität und zur Vermeidung von „window dressing“ und „frequent trading“.
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

## **26. JAHRESABSCHLUSS / HALBJAHRESBERICHT**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Absatz 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapierdarlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im **Bundesanzeiger** offenzulegen.

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im **Bundesanzeiger** innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 122 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Abs. 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, beim Administrator und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite [www.paladin-am.com](http://www.paladin-am.com) verfügbar.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 17 KAGB

## **27. WIRTSCHAFTSPRÜFER<sup>33</sup>**

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main beauftragt worden. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Teilgesellschaftsvermögen.

Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der BaFin auf Verlangen einzureichen.

## **28. DIENSTLEISTER<sup>34</sup>**

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt 23. „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft insbesondere folgende Dienstleister beauftragt:

- DECHERT LLP, rechtliche Beratung
- KPMG, steuerliche Beratung

Weitere Dienstleister, die Leistungen in Bezug ein einzelnes Teilgesellschaftsvermögen erbringen, sind ggf. im **Besonderen Teil des Verkaufsprospekts** genannt.

## **29. ZAHLUNGEN AN DIE AKTIONÄRE / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN<sup>35</sup>**

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Aktionärsinformationen sind kostenlos bei der Gesellschaft, dem Administrator sowie der Verwahrstelle erhältlich.

## **30. BELEHRUNG ÜBER DAS RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF NACH § 305 KAGB (HAUSTÜRGESCHÄFTE)**

Kommt der Kauf von Aktien an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

---

<sup>33</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 18 KAGB

<sup>34</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 34 KAGB

<sup>35</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 23 KAGB

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft  
mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen  
Hindenburgstraße 42  
30175 Hannover  
Fax: +49 (0)511 473 533 95  
E-Mail: info@paladin-am.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch), ein Widerruf ausgeschlossen.

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

## V. BESONDERER TEIL

Im Folgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird das von der Gesellschaft gebildete

### Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA

dargestellt.

#### 1. ÜBERBLICK<sup>36</sup>

Für das Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA werden nach § 14 Abs. 1 der Anlagebedingungen in Verbindung mit § 19. Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft Aktienklassen wie folgt gebildet:

Aktienklasse Retail (R): Retail Investoren

Aktienklasse Institutionelle (I) Institutionelle Investoren

Aktienklasse Founders (F): Gesellschafter der Catana Capital GmbH

Weitere Aktienklassen sind vorerst nicht geplant. Einzelheiten zu der jeweiligen Aktienklasse und dem Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermögens	CATANA BIG DATA
Aktienklassen	Anteilsklasse Retail (R): Mindestanlage ein Anteil Anteilsklasse Institutionelle (I): Mindestanlagesumme 500.000 Euro Anteilsklasse Founders (F): Mindestanlagesumme 10.000 Euro [nicht öffentlich]
ISIN/WKN	
Anteilsklasse R	DE000A2AGM42 / A2AGM4 Startdatum: 30. Juni 2016
Anteilsklasse I	DE000A2AGM59 / A2AGM5 Startdatum: 30. Juni 2016
Anteilsklasse F	DE000A2AGM67 / A2AGM6 Startdatum: 30. Juni 2016
Auflagedatum	30. Juni 2016
Verwahrstelle	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Administrator	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Ausgabeaufschlag	(R) bis zu 4 Prozent

<sup>36</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 16 KAGB,



	(I) und (F) 0 Prozent
Rücknahmeabschlag	0 Prozent
Erster Rücknahmepreis	Anteilklasse Retail (R): 100 Euro Anteilklasse Institutionelle (I): 1.000 Euro Anteilklasse Founders (F): 1.000 Euro
Verwaltungsvergütung	
Anteilsklasse R	1,5%
Anteilsklasse I	1,0%
Anteilsklasse F	0,45%
Performance-abhängige Gebühr	(R) und (I): 25% nach High-Water Mark und nach Hurdle Rate (F): 0%
Verwahrstellengebühr	0,08 Prozent p.a.; mindestens EUR 10.000 p.a. zzgl. USt.
Administratorvergütung	Keine
Mindestanlagesumme	Abhängig von den Aktienklassen, siehe oben
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	unbestimmt
Annahmeschluss („Cut-Off-Zeit“)	12.00 Uhr
Erwarteter Hebel beim Einsatz von Leverage	1,0 bis 1,1 – in Ausnahmefällen bis zum gesetzlichen Maximum
Hurdle Rate	3% p.a.
Highwater-Mark	5 Jahre, basierend auf Anteilspreis zum 31.12.
Angestrebte Rendite*	10% bis 15% nach Kosten p.a.
Angestrebte Volatilität*	<11%

\* Die tatsächliche Rendite und die tatsächliche Volatilität können von den genannten, angestrebten Werten erheblich abweichen. Es kann zu negativen Wertentwicklungen und zu höherer Volatilität kommen.

## **2. AUSLAGERUNG**

Die Gesellschaft hat das Portfolio-Management für das Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA auf die CATANA CAPITAL GmbH ausgelagert.

Die CATANA CAPITAL GmbH, eingetragen unter HRB 103157 beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, ist ein durch die BaFin beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die CATANA CAPITAL GmbH wurde im August 2015 gegründet, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und verfügt über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Die BaFin hat der CATANA CAPITAL GmbH am 17. Juni 2016 die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen unter dem KWG erteilt.

Gegenstand des Unternehmens der CATANA CAPITAL GmbH ist die Erbringung der Finanzdienstleistung der Anlagevermittlung, der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der CATANA CAPITAL GmbH ist Herr Holger Knauer. Herr Holger Knauer blickt bereits auf eine langjährige Erfahrung im Finanzbereich zurück. Unter anderem war er als leitender Angestellter bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH sowie als Mitglied des Vorstandes bei einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen tätig.

Grundsätzlich können sich bezüglich der Auslagerung des Portfolio-Managements auf die CATANA CAPITAL GmbH Interessenskonflikte ergeben. Konkrete Interessenskonflikte sind nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor.

Eine Unterauslagerung des Portfolio-Managements durch die CATANA CAPITAL GmbH auf einen weiteren Dienstleister ist nicht erfolgt. Somit können sich hieraus ebenfalls keine Interessenskonflikte ergeben.

## **3. ANLAGEPOLITIK UND -STRATEGIE DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS<sup>37</sup>**

Das am 30. Juni 2016 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 KAGB ausgestaltetes Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen.

Zur Steuerung des Teilgesellschaftsvermögens werden insbesondere auch große digitale Datenmengen im Rahmen eines „Big Data“-Ansatzes analysiert. Für die Auswertung der Datenmengen können auch spezielle Softwareprogramme („Künstliche Intelligenz“) eingesetzt werden. In Kombination mit weiteren Informationen (wie zum Beispiel Wertpapierkursen) werden Handelsindikatoren abgeleitet. Diese Handelsindikatoren bilden die Grundlage für die Investitionsentscheidung die durch das Portfolio-Management für die Anlage des Teilgesellschaftsvermögens getroffen wird.

Das Teilgesellschaftsvermögen wird dabei bis zu 100% des Vermögens in liquide Aktien aus dem DAX 30, TECDAX und MDAX und auf liquide, börsengehandelte Derivate, die als Basiswert diese Indizes oder deren Einzeltitel haben, investieren. Derivate auf andere liquide börsengehandelte Aktienindizes können grundsätzlich ebenfalls eingesetzt werden. Eine Anlage

---

<sup>37</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 2 KAGB, § 165 Abs. 2 Nr. 22 KAGB

in ETFs auf den DAX Index ist auch möglich. Zum Zeitpunkt der Investition kann dabei das Gewicht einer einzelnen Aktienposition bis zu 15 % des Teilgesellschaftsvermögens ausmachen. Durch Kursbewegungen oder Mittelveränderungen kann das Gewicht einer einzelnen Position auch 15 % übersteigen.

Zur Risikosteuerung werden die einzelnen Positionen des Teilgesellschaftsvermögens mit verschiedenen Stop-Loss-Limiten gesichert. Damit sollen Kursgewinne gesichert und Kursrückschläge limitiert und somit das Gesamtrisiko des TGVs gesteuert werden.

In Phasen geringer Marktaktivität bzw. bei unsicheren Signalen kann das Teilgesellschaftsvermögen auch bis zu 100 % in Liquidität angelegt sein.

Wenn es sachgerecht erscheint, kann im Einzelfall auch von der oben beschriebenen Allokation und Risikosteuerung abgewichen werden.

**Anlageziel: Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro.**

**ES KANN JEDOCH KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

#### **4. ERHÖHTE VOLATILITÄT**

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

#### **5. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS<sup>38</sup>**

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist für Anleger geeignet, die bereits vertiefte Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass es trotz des Einsatzes von Stop-Loss-Limiten zu vergleichsweise hohen Wertschwankungen kommen kann, da zum Beispiel das sog. Overnight Risk nicht abgesichert werden kann. Der Anleger muss bereit sein, die entsprechend erhöhte Risikostruktur des Teilgesellschaftsvermögens wirtschaftlich tragen zu können. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

#### **6. VERWAHRSTELLE**

Für das Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA ist Verwahrstelle die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter der Voraussetzung des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer übertragen. Sie hat in diesem Fall sicherzustellen, dass der Unterverwahrer die ihm anvertrauten Vermögenswerte im gesetzlich erforderlichen Umfang getrennt hält.

---

<sup>38</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 10 KAGB

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich gemäß § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit. Eine Befreiung von der Haftung gemäß §§ 88 Abs. 4 oder 5 KAGB muss durch die InvAG jeweils im Einzelfall ausdrücklich gestattet sein.

Grundsätzlich können sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion Interessenkonflikte ergeben. Konkrete Interessenkonflikte sind nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor.

Die Verwahrstelle hat keine Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Somit können sich hieraus auch keine Interessenskonflikte ergeben.

## **7. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGEGRENZEN<sup>39</sup>**

### **7.1 ERWERBBARE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
- Anteile an Investmentvermögen gemäß des §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen und
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB .

Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:

- Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und
- Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.

### **7.2 BESCHREIBUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE SOWIE DEREN ANLAGE- UND AUSSTELLERGRENZEN**

#### **7.2.1 WERTPAPIERE**

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn

---

<sup>39</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer der nach lit. a) und b) zulässigen Börsen zum Handel oder ihre Zulassung an einem der nach lit. a) und b) zulässigen organisierten Märkte oder ihre Einbeziehung in diese nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung der Emittenten aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gesellschafts-vermögen gehören, erworben werden,
- f) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach lit. a) bis c) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, in Wertpapiere zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

### **7.2.2 GELDMARKTINSTRUMENTE**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, in Geldmarktinstrumente zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

### **7.2.3 BANKGUTHABEN**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, in Bankguthaben zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

#### **7.2.4 INVESTMENTANTEILE**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „OGAW-Richtlinie“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW und an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des ausländischen offenen Investmentvermögens oder der ausländischen Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne von § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB, angelegt werden dürfen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

#### **7.2.5 DERIVATE**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 S. 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente als Teil der Anlagestrategie einsetzen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände abhängt („Basiswert“). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate, als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der „Verordnung über

Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten **qualifizierten Ansatz** im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Das derivatefreie Vergleichsvermögen für das Teilgesellschaftsvermögen besteht aus 100% DAX 30 Index (Bloomberg: DAX INDEX).

**Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.**

Das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze,
- Wechselkurse,
- Währungen,
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

**a) Terminkontrakte**



Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

#### **b) Optionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

#### **c) Swaps**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

#### **d) Swaptions**

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

#### **e) Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

## f) In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Der Abschluss der Derivatgeschäfte muss im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens stehen.

### 5.2.6 SONSTIGE ANLAGEINSTRUMENTE

Die Gesellschaft darf folgende weitere Anlageinstrumente für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben:

- a) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Nummer ii), Buchstabe d) Nummer ii) und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Absatz 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
  - aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - bb) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
  - cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

dd) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

ee) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

In Sonstige Anlageinstrumente, die die oben genannten Kriterien erfüllen, dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden.

## **8. Kreditaufnahme<sup>40</sup>**

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## **9. LEVERAGE<sup>41</sup>**

Die Gesellschaft setzt für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Leverage in Form von Derivaten ein.

Grundsätzlich wird ein Leverage von Null angestrebt. Vorübergehend kann durch Kursbewegungen im Teilgesellschaftsvermögen ein Leverage in geringem Ausmaß entstehen. In Ausnahmesituationen kann die Risikoauslastung auf bis zu 200% des Teilgesellschaftsvermögens steigen.

## **10. Risikohinweise**

### **10.1 ALLGEMEINES**

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

---

<sup>40</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 5 KAGB

<sup>41</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 6 KAGB

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine abschließende Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

## **10.2 RISIKEN EINER ANLAGE IM TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN**

### **10.2.1 SCHWANKUNGEN DES AKTIENWERTES**

Der Aktienwert (vgl. **Allgemeiner Teil, Abschnitt 18.1 Ausgabe- und Rücknahmepreise**) berechnet sich aus dem Wert des Teilgesellschaftsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens ist daher von dem Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienwert.

### **10.2.2 BEEINFLUSSUNG DES INDIVIDUELLEN ERGEBNISSES DURCH STEUERLICHE ASPEKTE**

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

### **10.2.3 ÄNDERUNG DER ANLAGEPOLITIK ODER DER ANLAGEBEDINGUNGEN**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung

durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

#### **10.2.4 AUSSETZUNG DER ANTEILRÜCKNAHME**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können.

Vgl. hierzu auch im **Allgemeinen Teil Abschnitt 17.4 Aussetzung der Aktienrückgabe**.

#### **10.2.5 ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN; AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG**

Die Gesellschaft behält sich in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung und den Anlagebedingungen möglich, das Teilgesellschaftsvermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Teilgesellschaftsvermögen, Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **10.3 RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS (MARKTRISIKO)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **10.3.1 WERTVERÄNDERUNGSRISIKEN**

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

#### **10.3.2 KAPITALMARKTRISIKO**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft

sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

### **10.3.3 KURSÄNDERUNGSRISIKO VON AKTIEN**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

### **10.3.4 RISIKO VON NEGATIVEN HABENZINSEN**

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Teilgesellschaftsvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

### **10.3.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATGESCHÄFTEN**

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

### **10.3.5 RISIKEN BEI PENSIONSGESCHÄFTEN**

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren

und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

### **10.3.6 INFLATIONSRISIKO**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen.

### **10.3.7 KONZENTRATIONSRISIKO**

Es erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte. Deswegen ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **10.3.8 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INVESTITION IN INVESTMENTANTEILE**

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.



#### **10.4 RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN ZEICHNUNGEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens führen.

##### **10.4.1 RISIKO AUS DER ANLAGE IN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

##### **10.4.2 RISIKEN DURCH VERMEHRTE RÜCKGABEN ODER ZEICHNUNGEN**

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

#### **10.5 KONTRAHENTENRISIKO INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens

beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

### **10.5.1 ADRESSENAUSFALLRISIKO / GEGENPARTEI-RISIKEN (AUßER ZENTRALE KONTRAHENTEN)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den das Teilgesellschaftsvermögen Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

### **10.5.2 RISIKO DURCH ZENTRALE KONTRAHENTEN**

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen.

### **10.5.3 ADRESSENAUSFALLRISIKEN BEI WERTPAPIER-DARLEHENSGESCHÄFTEN**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

## **10.6 OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS**

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

### **10.6.1 RISIKEN DURCH KRIMINELLE HANDLUNGEN, MISSSTÄNDE ODER NATURKATASTROPHEN**

Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter – insbesondere Auslagerungsunternehmen – erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

### **10.6.2 RECHTLICHE UND POLITISCHE RISIKEN**

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

### **10.6.3 ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN, STEUERLICHES RISIKO**

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt im **Allgemeinen Teil im Abschnitt 24.** gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, nicht mehr zugute kommt, weil er seine Aktien vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

#### **10.6.4 SCHLÜSSELPERSONENRISIKO**

Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Portfolio-Managements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren. Im vorliegenden Fall kann sich das Schlüsselpersonenrisiko auch auf Personen beziehen, zu denen das Portfolio-Management eine Dienstleistungsbeziehung hat.

#### **10.6.5 VERWAHRRISIKO**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

#### **10.6.6 RISIKO AUS DER NICHTEINHALTUNG DER STEUERLICHEN REGELUNGEN FÜR INVESTMENTFONDS**

Das Investmentsteuergesetz schreibt eigenständige Anlagebestimmungen vor, die eingehalten werden müssen, damit eine Besteuerung als Investmentfonds erfolgt. Die Einhaltung der steuerlichen Anlagebestimmungen ist insbesondere davon abhängig, dass das Teilgesellschaftsvermögen im Wesentlichen nur Anteile an anderen Fonds hält, die selbst die steuerlichen Anlagebestimmungen einhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen gegen die Anlagebestimmungen wesentlich verstößt. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen ist das Teilgesellschaftsvermögen steuerlich als Kapital-Investitionsgesellschaft zu qualifizieren mit der Folge, dass auf der Ebene der Kapital-Investitionsgesellschaft regelmäßig Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen und zusätzlich die Ausschüttungen auf der Anlegerebene der Besteuerung unterliegen. Die Gesamtsteuerbelastung ist im Fall der Besteuerung als Kapital-Investitionsgesellschaft typischerweise höher als im Fall der Besteuerung als Investmentfonds. Für Anleger besteht bei einer Beteiligung an einer Kapital-Investitionsgesellschaft das Risiko eine vergleichsweise niedrigen Nachsteuerrendite.

#### **10.6.7 RISIKEN AUS HANDELS- UND CLEARINGMECHANISMEN (ABWICKLUNGSRISIKO)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Teilgesellschaftsvermögen.

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

## **11. ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS<sup>42</sup>**

Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro unabhängig von der Entwicklung an den Aktienmärkten. Um dies zu erreichen, wird das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in Aktien und Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes investiert. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung an den Aktienmärkten;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro;
- Unternehmensspezifische Entwicklungen der Zielunternehmen;
- Das Teilgesellschaftsvermögen kann einzelne Beteiligungen hoch gewichten, woraus sich besondere Chancen und Risiken ergeben;
- Das Teilgesellschaftsvermögen kann in Derivate investieren, woraus sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

## **10. KOSTEN<sup>43</sup>**

Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die ersten zwölf Monate ab Auflage des Teilgesellschaftsvermögens beträgt die jährliche Vergütung mindestens 120.000 Euro. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,1 Prozent p.a. des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch EUR 10.000 p.a. zuzüglich USt. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

c) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:

aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

---

<sup>42</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 3 KAGB

<sup>43</sup> § 165 Abs. 3 Nr. 3 KAGB

- bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
  - ee) Kosten der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
  - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
  - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
  - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
  - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
  - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- d) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet („**Transaktionskosten**“).
  - e) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalanlagegesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

Die Gesellschaft darf für das TGV Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen erwerben. In diesem Zusammenhang kann daher neben der laufenden Vergütung für die Verwaltung des TGV auch eine Vergütung für diese im TGV gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet werden.

Ferner erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des TGV je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 30% (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode – berechnet nach BVI-Methode und bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung – um 3 % p.a. (vereinbarte „Hurdle-Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 20% des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des TGV und endet erst am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt. Für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung der ersten Abrechnungsperiode tritt an die Stelle des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode der Aktienwert am ersten Tag der Abrechnungsperiode.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und zulasten des TGV geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des TGV, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt („High-Water-Mark“).

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen

Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – „TER“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten. Die Total Expense Ratio wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als so genannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.<sup>44</sup>

## **11. AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG**

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Einen Rücknahmeabschlag gibt es nicht.

## **12. RÜCKNAHME VON AKTIEN**

Wenn die Rückgabeorder vor dem festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis für den nächsten Börsentag ermittelt wird. Geht die Rückgabeorder nach dem festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

Die Rücknahme kann durch die Gesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Aktien sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Aktien zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und die Frist beginnt erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

---

<sup>44</sup> § 165 Abs. 3 Nr. 6 KAGB



### **13. BÖRSEN UND MÄRKTE**

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind nicht zum (amtlichen) Handel an einer Börse zugelassen. Sie werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt. Sollten Aktien des Teilgesellschaftsvermögens ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen ermittelten Nettoinventarwert je Aktie abweichen.

### **14. ERTRAGSVERWENDUNG**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an (Thesaurierung).

### **15. WERTENTWICKLUNG<sup>45</sup>**

Der Fonds wurde am 30. Juni 2016 aufgelegt. Eine historische Wertentwicklung liegt noch nicht vor.

### **15. WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN<sup>46</sup>**

Die Gesellschaft hat neben dem hier unter V. beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen bisher folgende weitere Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt:

#### **Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE**

Dieses am 19. Juli 2013 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 KAGB ausgestaltetes Sonstiges Investmentvermögen.

Das Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE wird bis zu 100% seines Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren, die an einem organisierten Markt oder an einem börsenregulierten Markt (z.B. Freiverkehr) im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) gehandelt werden. Im Einzelfall und in begrenztem Umfang sind auch Anlagen außerhalb des deutschsprachigen Raumes möglich.

Der Fokus liegt dabei insbesondere auf klein- bis mittelhoch kapitalisierten Unternehmen. Dies bedingt, dass für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE grundsätzlich auch meldepflichtige Beteiligungen eingegangen und die Portfoliounternehmen in einem konstruktiven Dialog langfristig begleitet werden. Auf Konfrontation ausgelegte, aktivistische

---

<sup>45</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB

<sup>46</sup> § 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB

Investments gehören explizit nicht zur Anlagestrategie. Das Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro.

Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE werden grundsätzlich börsentäglich ausgegeben. Für Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens Global Internet Winners bestehen hinsichtlich einer Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE keine besonderen Regelungen.

## **16. ANLAGEBEDINGUNGEN**

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Hannover (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen CATANA BIG DATA (nachstehend „TGV“ genannt), die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB; Anlagegrundsätze**

1. Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt.
2. Das TGV verfolgt eine auf einem automatisierten System basierende Handelsstrategie. Zur Umsetzung erwirbt das TGV insbesondere Wertpapiere und geht Positionen in Derivaten ein.

#### **§ 2**

##### **Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
  - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
  - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
  - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
  - d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
  - e) Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen, und
  - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
2. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:
  - a) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und
  - b) Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.

### **§ 3** **Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das TGV; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 4** **Wertpapiere**

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn
  - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist,
  - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
  - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
  - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben wurden,
  - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
  - h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

## **§ 5 Geldmarktinstrumente**

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
  - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
  - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr.6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

## **§ 6 Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

## **§ 7 Investmentanteile**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an inländischen Sondervermögen und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen offenen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Rechnung des TGV Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU- Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.

## **§ 8 Derivate**

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
  - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swap).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
- Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Abs. 3 DerivateV vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

## **§ 9**

### **Sonstige Anlageinstrumente**

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB für Rechnung des TGV erwerben.

## **§ 10**

### **Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in der Satzung und den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, jeweils insgesamt bis zu 100 Prozent des Werts des TGV in
- a) Wertpapiere (§ 193 KAGB),



- b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB),
  - c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) oder
  - d) in Anteile an Investmentvermögen gemäß §§ 196 KAGB und 218 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen investieren.
2. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen, es sei denn, dass

(i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes 2 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, oder
- g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum

Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

3. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.
4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Derivate investieren. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die §§ 206 bis 208, 210 und 211 KAGB finden keine Anwendung.
5. Anforderungen an eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB bestehen nicht.
6. Die Höhe der Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

## **§ 11 Kredite**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.

## **§ 12 Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV keine Pensionsgeschäfte in Bezug auf Vermögensgegenstände des TGV abschließen.

## **§ 13**

### **Wertpapier-Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
  
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
  - a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
  - b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
  - c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.
  
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet.
  
4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## **AKTIENKLASSEN**

### **§ 14**

#### **Aktienklassen**

1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN**

### **§ 15**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 4 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.

4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin.
5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 16**

### **Kosten**

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:
  - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
    - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,5 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die ersten zwölf Monate ab Auflage des TGV beträgt die jährliche Vergütung mindestens 120.000 Euro. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
    - b) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt  $1/12$  von höchstens 0,1 Prozent p.a. des Wertes des TGV, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch EUR 10.000,00 p.a. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
    - c) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
      - aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
      - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
      - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
      - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
      - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
      - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
  - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
  - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
  - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
  - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- d) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet („**Transaktionskosten**“).
- e) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.
2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalanlagegesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als **Verwaltungsvergütung** für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.
3. Ferner erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des TGV je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 30% (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode – berechnet nach BVI-Methode und bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung – um 3 % p.a. (vereinbarte „**Hurdle-Rate**“) übersteigt, jedoch

insgesamt höchstens bis zu 20% des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des TGV und endet erst am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt. Für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung der ersten Abrechnungsperiode tritt an die Stelle des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode der Aktienwert am ersten Tag der Abrechnungsperiode.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und zulasten des TGV geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des TGV, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt („High-Water-Mark“).

## **§ 17 Rücknahme**

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich.
2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
3. Die Aktionäre haben das Recht, jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV

befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Abs. 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.

4. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG, AKTIONÄRSINFORMATION, SONSTIGES**

### **§ 18**

#### **Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

### **§ 19**

#### **Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Sondervermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eine Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das ein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.



## **§ 20**

### **Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären**

Die Informationen gem. § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **§ 21**

### **Laufzeit**

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

## **§ 22**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs und endet am 31. Dezember.

## **§ 23**

### **Änderungen der Anlagebedingungen**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

## **§ 24**

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

## **VI. SATZUNG**

### **Satzung der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

##### **Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.**

Die Rechtsform kann mit „InvAG“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“ kann mit „TGV“ abgekürzt werden.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.
3. Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz haben einen Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
4. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 Kapitalanlagegesetzbuch.

##### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 191, 214 bis 219, 220 bis 224, 273 bis 282 und § 284 mit Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 e), f) und h) Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen der Aktionäre.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

4. Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

### **§ 3 Auslagerung**

Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft. Die Gesellschaft kann Tätigkeiten auf andere Unternehmen auslagern. Aufgaben, die für die Durchführung ihrer Geschäfte wesentlich sind, kann die Gesellschaft zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung im Rahmen des § 36 Kapitalanlagegesetzbuch auf andere Unternehmen auslagern.

### **§ 4 Verwahrstelle**

Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

### **§ 5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

## **II. Anlagegrundsätze**

### **§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände**

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 214 und 284 Kapitalanlagegesetzbuch und der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 162 bis 191, 214 bis 219, 220 bis 224, 273 bis 282 und § 284 mit Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 e), f) und h) Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen der Aktionäre.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören. § 197 Kapitalanlagegesetzbuch bleibt unberührt.
6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

## **§ 7**

### **Anlagegrundsätze**

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

## **§ 8**

### **Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch können eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 30 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen.

### III.

## Gesellschaftskapital, R ckerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

### § 9

#### Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsverm gens. Der Wert des Gesellschaftsverm gens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsverm gen und dem Investmentbetriebsverm gen geh renden Verm gensgegenst nde abz glich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Das anf ngliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft betr gt EUR 360.000 (in Worten: Euro dreihundertsechzigtausend) und ist eingeteilt in 360.000 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschlielich Rechte an dem „Investmentbetriebsverm gen“ gew hren. Die Unternehmensaktien werden als St ckaktien begeben.
4. Die Gesellschaft muss gem  § 25 Abs. 1 Nr. 2 Kapitalanlagegesetzbuch  ber zus tzliche Eigenmittel in H he von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert des verwalteten Teilgesellschaftsverm gen 250 Millionen Euro  bersteigt, verf gen, wenn der Wert der von der Gesellschaft verwalteten Teilgesellschaftsverm gen 250 Millionen Euro  berschreitet; die Gesamtsumme von Anfangskapital und zus tzlichen Eigenmitteln darf 10 Millionen Euro nicht  berschreiten. Die Gesellschaft muss nach § 25 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch die zus tzlichen Eigenmittel in H he von bis zu 50 Prozent nicht aufbringen, wenn sie  ber eine Garantie in derselben H he verf gt, die von einem Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einem Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europ ischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens  ber den Europ ischen Wirtschaftsraum haben gegeben wurde oder wenn sie  ber eine Garantie eines Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat verf gt, welche Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt f r Finanzdienstleistungsaufsicht denen des Unionsrechts gleichwertig sind.
5. Unabh ngig von den Eigenmittelanforderungen des Absatz 4, muss die Gesellschaft jederzeit nach § 25 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch Eigenmittel in H he von mindestens einem Viertel ihrer Kosten halten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sowie den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Liegt f r das erste abgelaufene Gesch ftsjahr noch kein Jahresabschluss vor, sind die Aufwendungen auszuweisen, die im Gesch ftsplan f r das laufende Jahr f r die entsprechenden Posten vorgesehen sind.
6. Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus den Gesch ftst tigkeiten der Gesellschaft abzudecken, muss die Gesellschaft gem  § 25 Abs. 6 Kapitalanlagegesetzbuch  ber die Abs tze 4 und 5 hinaus  ber zus tzliche Eigenmittel verf gen, um potentielle

Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken oder über eine entsprechende Versicherung verfügen.

7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Für einzelne Teilgesellschaftsvermögen kann die Gesellschaft auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil am Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.300.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
8. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
9. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
10. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch handelt oder die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens dem § 284 Kapitalanlagegesetzbuch entsprechen. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

## **§ 10**

### **Ausgabe von Aktien**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe der Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen,

an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.

5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

## **§ 11**

### **Rücknahme von Aktien**

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschafts-vermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 220 Kapitalanlagegesetzbuch können vorsehen, dass die Rücknahme der Aktien nach § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 223 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch nur zu bestimmten Terminen erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Aktien einen in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch können vorsehen, dass die Rücknahme der Aktien nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgt. In dem Fall der Sätze 3 und 4 muss die Rückgabe der Aktien durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer in den Anlagebedingungen zu bestimmenden Rückgabefrist erfolgen.
4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangs-kapitals von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) und der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel gemäß § 9 Abs. 4 nicht unterschreitet.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.
7. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände

vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.

8. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile nach Maßgabe des § 5 und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch zu unterrichten. Satz 2 findet keine Anwendung für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch.
9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) offen zu legen.
11. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

## **§ 12**

### **Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag**

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.



3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen. Diese Regelung gilt nicht für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch.

### **§ 13** **Ertragsverwendung**

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

## **IV.** **Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen**

### **§ 14** **Auflage von Teilgesellschaftsvermögen**

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen auflegen, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden und hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können. Die Teilgesellschaftsvermögen können nur als Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218 bis 219, als Sonstige Investmentvermögen im Sinne der § 220 bis 224 und als offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch gebildet werden.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
  - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
  - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien aus-zugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

## **§ 15**

### **Investmentbetriebsvermögen**

Die Gesellschaft bildet ein Investmentbetriebsvermögen im Sinne des § 112 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch. Anlageaktien dürfen für das Investmentbetriebsvermögen nicht begeben werden.

## **§ 16**

### **Änderung der Anlagepolitik**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) sind entsprechend anzupassen.

## **§ 17**

### **Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen**

1. Eine Verschmelzung ist in den nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen sowie in den nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen durch Beschluss des Vorstands und der Zustimmung der Hauptversammlung möglich. Für Verschmelzungen nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus den §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch. Für Verschmelzungen nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus § 281 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 184, 185, 189 und 190 Kapitalanlagegesetzbuch.
2. Für den wirksamen Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Verschmelzung sind 50 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre nötig.
3. Eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 281 Abs. 3 in Verbindung mit § 182 Abs. 1 Satz 3, § 189 Abs. 2, 3 und 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein Spezial-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.
4. Eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 191 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 167, 182, 188, 189 Abs. 2 bis 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein Publikums-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

## **§ 18**

### **Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen**

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate und bei Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuchs einen Monat nach seiner Bekanntmachung. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch unterrichtet.
2. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.

## **§ 19**

### **Bildung von Aktienklassen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

## **§ 20**

### **Auflösung von Aktienklassen**

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

## **V.**

### **Kosten**

## **§ 21**

### **Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, laufende Kosten**

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von EUR 15.000. Diese Kosten werden dem Investmentbetriebsvermögen in Rechnung gestellt.
2. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an Auslagerungsunternehmen im Sinne des § 3, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

**VI.**  
**Verfassung der Gesellschaft**

**A.**  
**Der Vorstand**

**§ 22**  
**Zahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

**§ 23**  
**Geschäftsführung, Vertretung**

1. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.

**B.**  
**Der Aufsichtsrat**

**§ 24**  
**Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat

niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

## **§ 25**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

## **§ 26**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

## **§ 27**

### **Geschäftsordnung und Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

**§ 28**  
**Vergütung**

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung gewährt werden.  
Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen gewährt.

**§ 29**  
**Änderung der Fassung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

**C.**  
**Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen**

**§ 30**  
**Ort und Zeit**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

**§ 31**  
**Einberufung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

**§ 32**  
**Teilnahme**

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

**§ 33**  
**Vorsitz in der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

**§ 34**  
**Stimmrechte**

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

**§ 35**  
**Beschlüsse, Änderungen der Satzung**

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Änderungen der Satzung bedürfen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

**VII.**  
**Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht**

**§ 36**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.



## **§ 37**

### **Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

## **§ 38**

### **Bilanzgewinn**

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

## **§ 39**

### **Halbjahresbericht**

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
3. Ein Halbjahresbericht ist für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch nicht zu erstellen.

\* \_ \* \_ \*